

Münzen gezogene Wechsel kann der Bezogene in den verschiedenen Sorten zahlen. Es steht ihm aber auch frei, die Zahlung in der Landesmünze nach dem abzugebenden Gutachten eines verpflichteten Sensals zu leisten.

Der erste Bericht bemerkt hierzu Folgendes:

Hält man in Betracht, daß auch neben dem Bezogenen andere Betheiligte zur Zahlung verpflichtet werden können, für angemessen, das Wort:

„Bezogene“
auf Zeile 3 mit
„Zahlungspflichtige“
zu vertauschen.

Präsident v. Carlowitz: Nach dem Gutachten der Deputation soll also das Wort „Bezogene“ auf der dritten Zeile mit dem Worte „Zahlungspflichtige“ vertauscht werden. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Abänderung den Paragraphen des Entwurfs selbst annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 25.

Der Bezogene ist durch seinen rechten Namen oder durch seine Firma so deutlich zu bezeichnen, daß dadurch Mißverständnisse in Hinsicht auf seine Person ausgeschlossen werden, widrigenfalls der Aussteller die hierdurch entstehenden Fehler im Geschäftsgange zu vertreten hat.

Der erste Bericht sagt:

Gegen den Inhalt des §. 25 ist nichts zu erinnern. Die Herren Regierungscommissarien haben jedoch mehrerer Deutlichkeit halber in den Berathungen mit der jenseitigen Deputation (S. 111 des Berichts derselben) es für angemessen erklärt, hinter dem Worte: „Firma“ Zeile 1 (s. o. S. 2) einzuschalten:

„da nöthig unter Hinzufügung des Wohnortes“.

Die Deputation erachtet es für zweckmäßig, diesem beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also hinter dem Worte: „Firma“ Zeile 1 (s. o. S. 2) der Satz eingeschaltet werden: „da nöthig unter Hinzufügung des Wohnortes“. Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten hierin bei? — Wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer den so veränderten §. 25 des Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 26.

Die Unterschrift des Ausstellers geschieht mit der Handelsfirma, oder mit seinem rechten Namen. Die Beisehung der Vornamen ist nicht erforderlich.

I. 37.

Die Deputation hat hierzu nichts zu bemerken gehabt.

Präsident v. Carlowitz: Es ist gar nichts bemerkt worden. Ich frage die Kammer: ob sie §. 26 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 27.

Wenn ein Wechsel von einem Procuristen im Namen des Ausstellers unterzeichnet wird, so muß er von dieser Eigenschaft in der Form der Unterschrift Meldung thun, und seinen Namen beifügen. (per procura M.—N. N.)

Auch hier hat die Deputation nichts zu erinnern.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 27 des Entwurfs an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 28.

Wer unter einen Wechsel auf der Vorderseite seinen Namen, oder seine Firma, ohne Meldung einer besondern Eigenschaft, in welcher er dem Geschäfte beitrifft (z. B. als Zeuge für die Unterschrift eines Andern, als Bevollmächtigter zur Unterzeichnung für einen Andern — als Procurist des Ausstellers) oder ohne Beziehung auf einen besondern Antheil, den er am Geschäfte nehmen will, (z. B. durch Annahme, oder Intervention, oder durch Beifügung einer Nothadresse) beiseht, wird als Mitaussteller des Wechsels, und, wenn der Wechsel seinem Inhalte nach nur einen Aussteller voraussetzen läßt, als Uvalgeber betrachtet, und ist den Inhabern des Wechsels als solcher solidarisch verpflichtet. Das Bestere gilt auch von denjenigen, welche den Wechsel mit der Bezeichnung: „als Bürge“ unterschrieben haben.

Auch hier ist von der Deputation nichts erinnert.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 28 des Entwurfs annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 29.

Ein Wechsel, welcher gar keine Bezeichnung der Verfallzeit, und auch keine Bestimmung, wie solche später durch Präsentation zur Sicht, oder Annahme ermittelt werden soll, enthält, (also z. B. ein Wechsel, der folgendermaßen: „Gegen diesen Wechsel zahle Titius an Ordre des Sempronius die Summe von — Thlr.“ lautet) ist einem Sichtwechsel gleichzuachten. (vergl. §. 38.)

Referent Domherr D. Günther: Die Deputation hat hierzu nichts zu bemerken.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage also: ob §. 29 des Entwurfs angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß mir erlauben, die §§. 30 und 31 mit einander zu verbinden:

§. 30.

Die Verfallzeit wird in der Regel nach dem Kalendertage bestimmt.

1*